

Urkunden Mathildes für Montecassino überliefert²⁶. Die Quelle ist für die Forschung unersetzbar, aber denkbar trübe; spätestens seit der bahnbrechenden Untersuchung von Erich Caspar²⁷ steht fest, daß Petrus Diaconus nicht nur eine erhebliche Anzahl echter Stücke mehr oder minder genau kopiert, sondern in nicht geringem Ausmaß auch Dokumente manipuliert oder gar vollständig gefälscht hat²⁸; an der Glaubwürdigkeit des Mönchs als Geschichtsschreiber wurde ebenfalls mit gutem Grund herbe Kritik geübt²⁹. Eine Detailanalyse der beiden Mathildenurkunden ist daher vonnöten; weil man auf die Abschriften im Registrum angewiesen ist, entfällt jedoch weitestgehend eine Überprüfung aufgrund des äußeren Befundes. Wie aber steht es mit den „inneren Kriterien“?

Der Text von Nr. 86 gibt an einigen Stellen Anlaß zu Bedenken: Abweichend vom andersartigen Formular der Schenkungen erfolgte in den markgräflichen Placita – und Urkunde 86 gleicht im Diktat weithin einem solchen – die Datierung herkömmlicherweise nicht am Beginn, sondern erst vor der Unterfertigung³⁰, oder sie wurde geteilt: eingangs Monats- und Tagesdatum, am Ende das Jahr³¹. In dem Stück für Montecassino verhält es sich anders; doch kamen in der Herrschaftspraxis Mathildes in dieser Hinsicht bisweilen Ausnahmen vor³², namentlich bei jenen Gerichtsurkunden, die im Ferrarese ausgestellt wurden³³. Somit lassen sich aus der ungewöhnlichen Stellung der Datierung keine sicheren Rückschlüsse ziehen. Hingegen ist der Mittelteil der Urkunde offenkundig durch Auslassungen verderbt; möglicherweise lag Petrus Diaconus ein ruinöser Text vor, dessen Ergänzung er höchst ungeschickt besorgte³⁴. Der Wortlaut der

26) Das Registrum des Petrus Diaconus besitzt Blattzählung, keine Seitenzählung. In der Edition muß es daher bei Nr. 62 (S. 189 Z. 1) heißen: fol. 196^r, bei Nr. 86 (S. 245 Z. 8): fol. 237^r, bei Nr. † 147 (S. 374 Z. 12): fol. 238^r.

27) Erich CASPAR, Petrus Diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen (1909), bes. Kap. 8, S. 149–195.

28) Die Gesamtübersicht, welche HOFFMANN, Chronik und Urkunde (wie Anm. 2), dazu erarbeitet hat, geht im Einzelfall auf die Echtheitsfrage nicht ein.

29) Vgl. u. a. Walther HOLTZMANN, in: Wilhelm WATTENBACH/Robert HOLTZMANN/Franz-Josef SCHMALE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Die Zeit der Sachsen und Salier 3 (1971) S. 905–909; vgl. S. 905: „Bei ihm ist das Lügen zur Manie geworden“; S. 908: „Fragt man nach wirklichen Verdiensten des Mannes, so wird man am ehesten die Anlage des großen Kopialbuches von Montecassino nennen dürfen, das Registrum Petri diaconi ... Dabei hat er nun aber kräftig die Lücken der Überlieferung durch eigene freie Fälschungen ausgefüllt.“

30) Einzelbelege dürften unnötig sein. Vgl. Nr. 2, 3, 4, 7, 12 u. s. w.

31) So in Nr. 59, 130.

32) Vgl. Nr. 77, 87, 106, 109.

33) Vgl. Nr. 31, 32, 101, 128.

34) *Matilda ... permisit habere tertiam portionem de curte sancti Benedicti, qui dicitur in Pastorini* [normalerweise folgt an dieser Stelle die nähere Charakterisierung durch Grenzangaben], *sicut ei* [Mathilde oder Montecassino?] *hoc venerunt* [wieso Plural?] *ex parte Girardi da Curuiatico in illis locis* [Plural!], *sicut supra legitur* [indessen weiter oben fehlt eine genauere Angabe, auf die Bezug genommen werden könnte], *ubi invente fuerint* [die Formel meint im Corpus Matildicum normalerweise: „oder wo sonst noch Liegenschaften ausfindig gemacht werden.“ Hier fehlt ein entsprechender Anschluß-Bezug.], *ut iam dictum monasterium de Monte Cassino faciat in usum et sumptum monasterii, quicquid voluerit* ...